

STADT AARAU



R E G L E M E N T

Über die

Leistung von Gemeindebeiträgen an die
Kosten der spitalexternen Wochenbettbetreuung
durch die freiberuflich tätigen Hebammen

Reglemente der Stadt Aarau
Neue Folge Nr. 417

1. Die Stadt Aarau leistet finanzielle Beiträge an die Kosten der freiberuflichen Hebammentätigkeit im Rahmen der Wochenbettbetreuung.
2. Die Wochenbettbetreuung muss mindestens die von den Krankenkassen für die Beitragsberechtigung geforderten Leistungen umfassen.
3. Der Gemeindebeitrag beläuft sich auf die im Rahmen der Wochenbettbetreuung von der Krankenkasse nicht gedeckten Hebammenkosten, höchstens aber auf 300 Franken pro Einzelfall.
4. Der Antrag auf Auszahlung des Gemeindebeitrags ist von der Mutter bzw. dem Zahlungspflichtigen auf dem entsprechenden Formular bei der Vermittlungsstelle des Hauspflegevereins Aarau einzureichen. Dem Antrag muss die quitierte Rechnung der Hebamme beigelegt werden.
5. Der Hauspflegeverein Aarau prüft die eingereichten Gesuche, zahlt den entsprechenden Gemeindebeitrag aus und stellt dem Sozialamt der Stadt Aarau im Januar jedes Kalenderjahres Rechnung über die Summe der im vergangenen Jahr ausgerichteten Beiträge.

6. Der unter Ziffer 3 genannte Höchstbetrag wird vom Stadtrat im Zusammenhang mit der Erstellung des Gemeindevoranschlags im Hinblick auf die im laufenden Kalenderjahr bereits eingetretene und noch zu erwartende Veränderung des BIGA-Indexes der Konsumentenpreise überprüft und zu Beginn jedes Kalenderjahres der durchschnittlichen Indexveränderung im Vorjahr angepasst, wobei auf fünf Franken auf- oder abgerundete Beträge festgesetzt werden. Eine allfällige Anpassung erfolgt erstmals per 1. Februar 1988, bezogen auf die Indexveränderung des Jahres 1987.
7. Das Reglement tritt auf den 1. Juli 1986 in Kraft und ist anwendbar auf die nach dem 31. Mai 1986 erfolgten Geburten.

Vom Einwohnerrat der Stadt Aarau beschlossen
am 23. Juni 1986

IM NAMEN DES EINWOHNERRATES

Der Präsident:

Dr. A. Burren

Der Protokollführer:

P. Woodtli
